

Meldepflicht für artgeschützte Tiere

Viele Tierarten sind durch eine zunehmende Zerstörung ihres Lebensraumes oder durch menschlichen Zugriff (Naturentnahme) in ihrem Bestand gefährdet. Um den Erhalt dieser Tierarten zu gewährleisten, wurde die Naturentnahme sowie die Vermarktung gefährdeter Tierarten eingeschränkt. Für den Halter sind deshalb Melde- und Nachweispflicht zu beachten.

Meldepflicht

Wer Wirbeltiere besonders geschützter Arten hält, hat gem. § 7 Abs. 2 BArtSchV der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach Haltungsbeginn das Tier schriftlich anzuzeigen. Das Meldeformular Tierbestandsanzeige finden Sie unter www.umwelt.nuernberg.de

Wann muss ich eine Meldung machen?

- Anmeldung: z.B. Kauf, eigene Nachzucht
- Abmeldung: z.B. Verkauf, Verlust, Tod
- Verlegung des Standortes: z.B. Umzug

Welche Angaben muss ich machen?

- Tierart
- Anzahl
- Alter
- Herkunft
- Kennzeichen
- evtl. Elterntiere
- Geschlecht
- Standort
- Verbleib

Nachweispflicht

Wer ein artgeschütztes Tier hält, muss der Unteren Naturschutzbehörde darlegen, dass er das Tier in Übereinstimmung mit den Vorschriften über den Artenschutz erworben bzw. erhalten hat.

Für **Anhang A** der EG-Verordnung 338/97, d.h. vom Aussterben bedrohter Arten, gilt:

Besitzberechtigt ist, wer ...

... das Tier bereits in seinem Besitz hatte, bevor diese Tierart gesetzl. unter Schutz gestellt wurde

... das Tier bereits vor dem 01.01.1987 in seinem Besitz hatte

... eine blaue CITES-Bescheinigung für das Tier vorlegen kann

... eine gelbe CITES-Bescheinigung für das Tier vorlegen kann

Für **Anhang B** der EG-Verordnung 338/97, d.h. besonders geschützte Arten, gilt:

Besitzberechtigt ist, wer ...

... das Tier bereits in seinem Besitz hatte, bevor diese Tierart gesetzl. unter Schutz gestellt wurde

... belegen kann, dass ein Tier aus legaler, durch das Bundesamt für Naturschutz genehmigter Einfuhr stammt

... belegen kann, dass sein Tier aus einer legalen, der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde gemeldeten Zucht stammt

... das Tier bereits vor dem 01.01.1987 in seinem Besitz hatte

(Genannt wurden hier nur die üblichen Besitzlegitimationen)

Checkliste

- ✓ Unterliegt mein Tier der Meldepflicht?



- ✓ Habe ich alle für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen?
(Herkunftsnachweis und ggf. Vermarktungsgenehmigung)



- ✓ Habe ich das Meldeformular „Tierbestandsanzeige“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben?



- ✓ Habe ich alle oben genannten Unterlagen geschickt an:

Stadt Nürnberg
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Bauhof 2
90402 Nürnberg

oder

uwa3@stadt.nuernberg.de



Pfeilgiftfrosch - *Dendrobates tinctorius*



Chamäleon

Geschafft !!! 😊

Gebühren

Für die Meldung geschützter Arten entstehen keine Kosten!
Gebührenpflichtig ist lediglich die Ausstellung von EG-Bescheinigungen für Vermarktung, Transport oder zur Vorlage beim Bundesamt.

Impressum:

Herausgeberin:
Stadt Nürnberg
Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde
Bauhof 2
90402 Nürnberg

Fotos: Stadt Nürnberg - Tiergarten

Weitere Informationen:

Internet: www.umwelt.nuernberg.de

E-Mail: uwa3@stadt.nuernberg.de

Telefon: 09 11/ 2 31 – 36 57/ – 14 891/ – 31 72

Telefax: 09 11/ 2 31 – 38 25